

Assistenzleistungen im Krankenhaus nach § 113 Absatz 6 SGB IX

Seit 1. November 2022 besteht ein Anspruch auf Begleitung und Befähigung durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung, soweit dies aufgrund des Vertrauensverhältnisses des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson und aufgrund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist.

§ 113 Absatz 6 SGB IX

Bei einer **stationären** Krankenhausbehandlung nach § 39 des Fünften Buches **werden** auch Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch **vertraute Bezugspersonen** zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung **erbracht**, soweit dies aufgrund des Vertrauensverhältnisses des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson und aufgrund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist. Vertraute Bezugspersonen im Sinne von Satz 1 sind Personen, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere im Rahmen eines Rechtsverhältnisses mit einem Leistungserbringer im Sinne des Kapitels 8 erbringen. Die Leistungen umfassen **Leistungen zur Verständigung** und zur **Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen** als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Bei den Leistungen im Sinne von Satz 1 findet § **91 Absatz 1 und 2** gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung mit Ausnahme der Träger der Unfallversicherung **keine Anwendung**. § 17 Absatz 2 und 2a des Ersten Buches bleibt unberührt.

Leistungsart- und umfang:

Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistung, der Eingliederungshilfeträger besitzt kein Ermessen

Der für Eingliederungshilfeleistungen grundsätzlich geltende Nachrangigkeitsgrundsatz gilt für diese Leistung nicht!

Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen ist eine nichtmedizinische Nebenleistung zur stationären Krankenhausbehandlung

Praxisprobleme:

Die Leistungen müssen außer im WBVG-Vertrag auch in die Vereinbarung nach § 125 SGB IX aufgenommen und sodann im Gesamtplanverfahren konkretisiert werden.

P: Refinanzierung, Personalplanung, Vorhalteleistung?

Bedarfe an Krankenhausassistenz können neu hinzutreten, bspw. durch plötzlich notwendig gewordene Krankenhauseinweisung.

P: Umsetzung durch den Leistungserbringer durch vereinbartes Personal häufig nicht möglich

Ermessensausübung der Kostenträger bei vorläufiger Leistungserbringung:

- Nach § 120 Abs. 4 SGB IX erfolgt dann eine vorläufige Leistungserbringung, wobei dem Eingliederungshilfeträger nur ein Auswahlermessen, aber kein Entschließungsermessen zukommt. Der EGH-Träger entscheidet also im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nur über das „wie“, nicht über das „ob“
- Eine Ermessensausübung muss nach § 39 Absatz 1 Satz 1 SGB I immer entsprechend dem Zweck der Ermächtigung erfolgen
- Der Zweck der Ermächtigung des § 113 Abs. 6 SGB IX ist die Sicherstellung der Durchführung der Behandlung

Vielen Dank!

Marcus Rietz

Referent Recht Eingliederungshilfe & Pflege

Verbandliche Rechtsberatung

Telefon: +49 (0)431/56 02-19

Mail: rietz@paritaet-sh.org